

DLRG Bezirk Rhein-Erft-Kreis e.V.

**Reise- und
Geschäftskostenordnung**

gültig ab 1. Januar 2018



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Zur Regelung des Umfangs und Verfahrens bei der Erstattung von Reise- und Geschäftskosten hat der Vorstand des DLRG Bezirkes Rhein-Erft-Kreis e. V. (nachfolgend "Bezirk") diese Reise- und Geschäftskostenordnung beschlossen.

Maßgeblich für die Reisekosten sind das Landesreisekostengesetz (LRKG NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie die steuerrechtlichen Vorgaben.

1. Erstattung von Reisekosten

1.1 Erstattungsgründe

Erstattungsfähige Reisekosten können bei folgenden Anlässe entstehen:

Fahrten

- zum Einsatz,
- zu geplanten und genehmigten bzw. angeordneten Übungseinsätzen; - der Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit, ,
- aus Gründen der Vereinsverwaltung (z.B. Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitskreise, Bankangelegenheiten, Geschäftsstelle, Post- und andere Besorgungsfahrten),
- zu Jugendveranstaltungen für Betreuer / Organisatoren, wenn für den Bereich der Jugendarbeit keine gesonderte Regelung zur Erstattung von Reisekosten besteht,
- zu Ausbildungsveranstaltungen, die im Interesse des Bezirks liegen,
- nach besonderer Anordnung, wenn die Fahrt im Interesse des Bezirks ist.

Fahrten zu den vorgenannten Anlässen können auch durch andere Personen durchgeführt werden, wenn die Person, die Anlass der Fahrt ist, selbst nicht fahren kann. Diese Person wird hinsichtlich der Abrechnung wie ein Selbstfahrer gestellt.

Nicht erstattungsfähig sind Reisekosten bei folgenden Anlässen:

- Fahrten zu Tagungen der satzungsmäßigen Gremien.
- zur Teilnahme am eigenen Übungs- und Ausbildungsgeschehen und zur Ablegung von eigenen Prüfungen gem. Prüfungsordnung bzw. zu darauf vorbereitenden Veranstaltungen, außer nach besonderer Anordnung, wenn die Teilnahme im Interesse des Bezirks ist (s.o.),
- wenn ohne Begründung Mitfahrgelegenheiten nicht genutzt werden,
- die nicht im Interesse des Bezirks liegen.

Die Feststellung des Interesses des Bezirks trifft der jeweilige Ressortleiter oder im nicht nachweisbaren Abwesenheitsfall sein Vertreter. In eigenen Angelegenheiten ist die Notwendigkeit zu begründen und durch den Leiter des Bezirks oder dessen Vertreter zu bestätigen.

1.2 Fahrtkosten

Bei Fahrten können Fahrtkosten in nachstehender Höhe geltend gemacht werden:

-PKW	0,30 €
-Motorrad/Motorroller (über 50 ccm)	0,13 €
-Moped/Mofa (bis 50 ccm)	0,08 €

je angefangenem Fahrtkilometer.

Die Abrechnung von Benzinkosten über Tankquittung an Stelle der v.g. Pauschalen kann durch den Ressortleiter angeordnet werden.

Erstattungsfähig sind Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der günstigsten Reifestufe unter Berücksichtigung von möglichen Rabatten (z.B. vorhandene BahnCard).

1.3 Besondere Reisekosten in Einzelfällen

Im Einzelfall können abweichend zu Punkt 1.2 notwendige höhere Reisekosten dann erstattet werden, wenn sie zu Durchführung des Reisezwecks unbedingt notwendig waren und vor Reiseantritt eine entsprechende zustimmende Erklärung des Bezirksleiters oder des Schatzmeisters eingeholt worden ist. Die vorherige Zustimmung ist nicht erforderlich bei Reisen des Bezirksleiters bzw. seiner Stellvertreter.

Die Notwendigkeit dieser Abrechnungsart ist zu begründen und durch Belege sowie eine Einzelreisekostenabrechnung zu substantiieren.

Bei Unterbringungen in Tagesstätten oder Hotels werden zusätzlich Einzelzimmerzuschläge anerkannt.

1.4 Tages- und Spesensätze

Eine Zahlung von Tages- und Spesensätzen erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass dies durch einen Vorstandsbeschluss im Einzelfall festgelegt wurde.

Es gelten dann die zum Zeitpunkt der Reise jeweils gültigen steuerlichen Spesensätze.

1.5 Abrechnungsverfahren

Reisekosten sind nach Abschluss der Reise spätestens zum 15. des auf das jeweilige Quartal folgenden Kalendertages (15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober) mit entsprechenden Belegen geltend zu machen. Später geltend gemachte Aufwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Fristverlängerungen sind in Absprache mit dem Schatzmeister möglich.

Alle Reisekostenabrechnungen sind durch den Ressortleiter auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen. Die Reisekostenabrechnung des Schatzmeisters wird durch die Bezirksleitung geprüft.

2. Erstattung von Geschäftskosten

2.1 Geschäftskosten

Geschäftskosten werden nur im notwendigen Umfang und nur gegen Vorlage der entsprechenden Quittung / Rechnung erstattet.

2.1.1 Repräsentationskosten

Als Repräsentationsgeschenk aus Anlass der Feierlichkeiten zu einem Jubiläum einer Ortsgruppe im DLRG Bezirk Rhein-Erft-Kreis e.V. wird ein Betrag von 150 € festgelegt.

Beträge für Jubiläen oder andere offizielle Anlässe anderer Einrichtungen (andere Bezirke oder Institutionen) legt der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall fest.

2.1.2 Gremiensitzungen

Der Bezirk übernimmt folgende Verpflegungskosten in angemessenem Umfang, wobei für Getränke die lokalübliche Größe gilt:

Vorstandssitzungen - alle Getränke (außer Spirituosen)

Bezirkstagungen und Bezirksratstagungen - pro Person ein Getränk (ausgenommen Spirituosen)

Runder Tisch - Imbiss bis 15,00 € pro Person

Sonstige Sitzungen (einschl. Arbeitskreise) -- pro Person ein Getränk (ausgenommen Spirituosen)

Jahresabschlussgespräch bis 25,00 €/Person

2.2 Erstattungsgründe und -höhe persönlicher Auslagen

Telefonkosten können erstattet werden, wenn diese glaubhaft gemacht werden. Für Vorstandsmitglieder und Beauftragte kann ein Betrag von jeweils 50,00 € pro Kalenderjahr pauschal geltend gemacht werden.

2.3 Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren entspricht Ziffer 1.5.

3. Einsatz

Für die Bereitstellung von Einsatzkräften und Material bei kommerziellen und nicht-kommerziellen Veranstaltungen werden die gem. der gültigen Einsatzgebührenordnung festgelegten Sätze zzgl. Mehrwertsteuer erhoben (s. Anlage 3).

Bei nichtkommerziellen Veranstaltungen können abweichende Beträge nach Einzelbeschluss festgelegt werden. Für nichtkommerzielle Einzelveranstaltungen kann der Leiter Einsatz zusammen mit dem Schatzmeister gesonderte Kostensätze beschließen. Über den jeweiligen Einsatz ist ein Einsatzprotokoll zu erstellen, welches, vom Veranstalter gegengezeichnet, rechnungsbegründende Unterlage ist.

Diese Regelungen werden aufgehoben, wenn und soweit der Landesverband für die Gliederungen einheitliche Vorgaben bekanntgibt.

Gebührenordnung Bereich Einsatz

Kräfte	kommerziell	nichtkommerziell
Motorrettungsboot (inkl. 3 Besatzung)	90,00 €/Std	60,00 €/Std
Mannschaft-Transport-Wagen	45,00 € pauschal zzgl. 0,30 €/km	30,00 € pauschal zzgl. 0,30 €/km
Gerätewagen	60,00 € pauschal zzgl. 0,30 €/Km	45,00 € pauschal zzgl. 0,30 €/km
mobile Leitstelle	45,00 € pauschal	30,00 € pauschal
Zelt	60,00 €	40,00 €
Tauchtrupp (inkl. 4 Besatzung)	180,00 € / Std	60,00 € / Std
Einsatzkräfte pro Person	15,00 € / Stunde	15,00 € / Stunde
Verwaltungspauschale	25,00 €	25,00 €

Bei Einsätzen gem. FSHG gilt die Kostensatzung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

4. Ausbildung

Seminargebühren für Teilnehmer aus den Ortsgruppen des Bezirks werden nicht erhoben.

Bezirksfremde DLRG Mitglieder zahlen 10 € pro Tag (ohne Verpflegung). Lehrgänge im Bereich Sanitätsausbildung orientieren sich an den Gebühren der umliegenden Hilfsorganisationen.

Die Teilnahme am Lehrgang zur Lizenzverlängerung für Lehrschein /Trainer –C ist für Lehrer kostenfrei.

5. Zuschüsse

5.1 Zuschüsse für Lehrgangsgebühren Ausbilder/Prüfer

Es erfolgt eine Erstattung von Lehrgangsgebühren an die Ortsgruppe in Höhe von 25% bei Erwerb und weitere 25 % bei erster Fortbildung für alle Ausbilder-/Prüfer-Lehrgänge durch den Bezirk mit vorheriger Zustimmung des Ressortleiters. Fahrtkosten werden nicht übernommen.

5.2 Zuschüsse für die Jugendarbeit

Zuschüsse für die Jugendarbeit des Bezirks können nach Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden.

5.3 Zuschüsse an die Ortsgruppen

Zuschüsse an die Ortsgruppen können nach Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden.

6. Schlussbestimmungen

Ressortleiter im Sinne der Reise- und Geschäftskostenordnung sind alle Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 Abs. 1 der Satzung des DLRG Bezirk Rhein-Erft-Kreis e.V. Für die stellvertretenden Bezirksleiter gilt über ihre Funktion hinaus der Bezirksleiter als Ressortleiter.

Diese Reise- und Geschäftskostenordnung wurde durch den Vorstand am 28. November 2017 neu gefasst und tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstehen. Aufwendungen für vorhergehende Zeiträume werden nach Maßgabe der bis dahin gültigen Reise- und Geschäftskostenordnung abgegolten.